

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr. 705/2008
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 17

IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

@->

Die IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung des anliegenden Entwurfs beschlossen.

Die Gebührenkalkulation vom 17.11.2008 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Nach einer Gebührenstabilität in den vergangenen beiden Jahren erzwingt die wirtschaftliche Entwicklung für das Jahr 2009 leider eine moderate Gebührensteigerung in Höhe von 3,27 % bei der Restmüllgebühr für Haushalte, 6,45 % bei der Restmüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche und 2 % bei der Biomüllgebühr für sonstige Herkunftsbereiche.

Hintergrund sind hier neben der Erhöhung der Abfallentsorgungs- und Verwertungsgebühren durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband (2,74 % bei Rest- und Sperrmüll, 1,4 % beim Biomüll) insbesondere die gestiegenen Fahrzeugbetriebskosten (Treibstoffe, Öle, Maut) und die Tarifierhöhung bei den Personalkosten in Höhe von rd. 5,2 %.

Hinzu kommt nunmehr noch die drastische Reduzierung der Erlöse für die Papierverwertung sowie der Rückgang der Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an den Gesamtkosten der Papiersammlung. Allein in diesem Bereich ist ein Rückgang der Erlöse um rd. 50 % einkalkuliert. Mit dem Zusammenbruch der Finanzmärkte ging in den letzten Wochen auch ein ebensolcher bei der Sekundärrohstoffvermarktung einher. So lassen sich am Altpapiermarkt derzeit keine Erlöse mehr für gemischte Haushaltsware erzielen. Ob im kommenden Jahr eine Entspannung der Lage eintritt, ist ungewiss.

Die sich aus diesen Umständen ergebende Kostensteigerung liegt gegenüber dem Vorjahr für die Abfallentsorgung der Haushalte bei 6,7 %. Aufgrund der Verrechnung des noch vorhandenen Überschusses aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für 2006 in Höhe von 538.905 € reduziert sich die notwendige Gebührenerhöhung jedoch auf 3,27 %.

Die Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2007 konnte noch nicht abgeschlossen werden. Sich daraus ergebende Über- oder Unterdeckungen werden mit den Gebühren für das Jahr 2010 verrechnet.

IX. NACHTRAGSSATZUNG
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2008 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird ab Ziffer 2 wie folgt gefasst:

2. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentl. Abfuhr)	72,12	---
60 l Restmülltonne	144,24	---
90 l Restmülltonne	216,36	---
120 l Restmülltonne	288,48	---
240 l Restmülltonne	577,08	---
770 l Restmülltonne	1.851,36	3.804,00
1.100 l Restmülltonne	2.644,92	5.390,88
120 l Biotonne	36,00	173,16
240 l Biotonne	72,00	245,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	78,00	39,00
90 l Umleerbehälter	---	117,00	---
120 l Umleerbehälter	---	156,00	---
240 l Umleerbehälter	---	312,00	---
770 l Umleerbehälter	2.103,12	1.000,92	---
1.100 l Umleerbehälter	2.961,12	1.429,92	---
2.500 l Umleerbehälter	6.499,80	3.249,96	1.624,92
5.000 l Umleerbehälter	12.999,72	6.499,80	3.249,96
10.000 l Absetzcontainer	25.999,32	12.999,72	6.499,80
30.000 l Abrollcontainer	77.998,08	38.999,04	19.499,52
10.000 l Presscontainer	38.999,04	19.499,52	9.749,76
20.000 l Presscontainer	77.998,08	38.999,04	19.499,52

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	298,20	98,52
240 l Biotonne	486,60	197,04

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger aus **sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €	
	Ohne DSD-Anteil	Mit DSD-Anteil
240 l Papiertonne	21,00	18,00
1.100 l Papiertonne	84,00	78,00
2,5 m³ Papiertonne	192,00	180,00
5,0 m³ Papiertonne	384,00	360,00

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 6,50 €, diejenige für den einmalig nutzbaren 240 l Sack für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 12,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. <-@